

Amtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 40

Ausgegeben Liegnitz, den 3. Oktober

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Generalconsul von El Salvador. Nr. 571. — Schießübung im Kreise Lüben. Nr. 572. — Schießübung im Kreise Sprottau. Nr. 573. — Schießübung im Kreise Sprottau. Nr. 574. — Anerkennung der Chausseen des Kreises Goldberg-Haynau als Kunststraßen. Nr. 575. — Anerkennung der Kreisstraße Obermittlau—Töppendorf als Kunststraße. Nr. 576. — Wertlotterie (20. Volkswohllotterie). Nr. 577. — Badische Wohlfahrts-Geldlotterie Nr. III. Nr. 578. — Eintracht, Braunkohlenwerke. Nr. 579. — Personalnachrichten. Nr. 580—583.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

571. Dr. Federico Yádice ist zum Generalconsul von El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtsitz in Hamburg ernannt und es ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Breslau, den 19. September 1931.
Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.

572. Schießübung
im Kreise Lüben.

Am 6. Oktober d. Js. von 14 bis 17 Uhr wird auf dem Gelände zwischen Glärsdorf, Oberau, Klein-Krichen, Chaussee Seebnitz—Klein-Krichen und Braunau ein Scharfschießen mit Infanterie- und Maschinengewehren abgehalten werden.

Liegnitz, 26. September 1931. Der Regier.-Präsident.
573. Schießübung

im Kreis Lüben Schlef.

Am 6. Oktober von 7—13 Uhr wird auf dem großen Exerzierplatz bei Lüben ein Pistolen-scharfschießen abgehalten werden.

Liegnitz, 28. September 1931. Der Regier.-Präsident.
574. Schießübungen

im Kreise Sprottau.

Auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer am Queis werden in der Zeit vom 1. bis 11. Oktober und vom 15. bis 30. Oktober 1931 Schießübungen mit Infanterie- und Maschinengewehren abgehalten werden.

Liegnitz, 25. September 1931. Der Regier.-Präsident.
575. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom

20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Chausseen des Kreises Goldberg-Haynau

1. Goldberger Vorwerke—Neudorf a. Rwg.,

2. Wolfsdorf—Konradswaldau,
3. Abzweigung—Wolfsdorf,

welche als Wege 1. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 51 des Amtsblatts der Regierung zu Liegnitz für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Liegnitz, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 19. September 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Zugleich erkläre ich auf Grund der Kabinettsordres vom 31. 8. 1832 und 29. 2. 1840 (G.S. S. 214 und 94) die dem Chausseegebtarife vom 29. 2. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseevollstreckungen und die Vorschriften der Kabinettsordres vom 8. 3. 1832 (G.S. S. 119) und vom 6. 1. 1849 (G.S. S. 80 und 378) betreffend die Verpflichtung zur Schneeräumung auf die in vorstehender Bekanntmachung genannten Kreisstraßen des Kreises Goldberg-Haynau für anwendbar.

Liegnitz, 23. September 1931. Der Regier.-Präsident.

576. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Kreise Bunzlau gelegene Kreisstraße Obermittlau—Töppendorf bis zur Kreisgrenze, welche als Weg 1. Ordnung ausgebaut worden ist, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraße anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 51 des Amtsblatts der Regierung zu Liegnitz für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Liegnitz, auf welche die Bestimmungen des

gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 19. September 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Zugleich erkläre ich auf Grund der Kabinettsordres vom 31. 8. 1832 und 29. 2. 1840 (G.S. S. 214 und 94) die dem Chausseegelbtarife vom 29. 2. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen und die Vorschriften der Kabinettsordres vom 8. 3. 1832 (G.S. S. 119) und vom 6. 1. 1849 (G.S. S. 80 und 378) betreffend die Verpflichtung zur Schneeräumung auf die in vorstehender Bekanntmachung genannte Kreisstraße des Kreises Bunzlau für anwendbar.

Liegnitz, 23. September 1931. Der Regier.-Präsident.

577. Betrifft: Genehmigung einer Werklotterie (20. Volkswohl-Lotterie).

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. 9. 31 Z. Nr. 8110 c/2. 9.

Zweck: Förderung sozialer und kultureller Zwecke. Spielfapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 1 250 000 Reichsmark.

Reinertrag: 225 000 RM.

Gewinnbetrag: 330 000 RM.

Zahl der Lose: bis 1 250 000 Stüd.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer):

1 RM.

Loseabfahgebiet: Preußen.

Tag der Ziehung: 13. bis 17. November 1931.

Ort der Ziehung: Berlin.

Liegnitz, 23. September 1931. Der Regier.-Präsident.

578. Betrifft: Genehmigung der Badischen Wohlfahrts-Geld-Lotterie Nr. III.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. 9. 31 Z. 8200 Ba/3. 9. W.M./I D 2. 5321 b. F.M.)

Spielfapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 100 000 Reichsmark.

Gewinnbetrag: 25 000 RM.

Zahl der Lose insgesamt 200 000 Stüd; für Preußen zugelassen: 60 000 Stüd.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 0,50 Reichsmark.

Loseabfahgebiet: Baden und Preußen.

Tag der Ziehung: 4. und 5. Dezember 1931.

Liegnitz, 28. September 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

579. Auf Grund der §§ 1, 7 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf

das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die „Eintracht“-Braunkohlenwerke und Briffettfabriken A. G. in Welzow N.L. zum Zwecke des Baues und Betriebes einer Grubenbahn zwischen den ihr gehörigen Gruben Werminghoff bei Werminghoff und Clara III bei Ziehholz gegen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verschiedener im Kreise Hoyerswerda in den Gemarkungen Liebegast, Wittichenau, Hoste, Briescho und Buchwalde gelegener Grundstücke gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in Verbindung mit § 9 und c des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsishe Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 401) beantragt hat.

Berlin, den 24. September 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehender Erlaß des Preußischen Staatsministeriums wird gemäß § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsammlung S. 211) hiermit bekannt gemacht.

Der Plan der in dem Erlaß bezeichneten Grubenbahn und ein Verzeichnis der von der Eintracht, Braunkohlenwerke und Briffettfabriken A. G. in Welzow N.L., begehrten Grundflächen liegt beim Magistrat von Wittichenau O.L. zur Einsichtnahme aus.

Breslau, den 29. September 1931.

Preußisches Oberbergamt.

Personalmeldungen.

580. Regierungsdirektor Dr. Paschajus von der Regierung Marienwerder ist vom 1. Oktober 1931 ab an die Regierung in Liegnitz versetzt worden. Ihm ist die Leitung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen übertragen worden.

Liegnitz, 18. September 1931. Der Regier.-Präsident.

581. In den Ruhestand versetzt, kraft Gesetzes, am 1. 10. 1931 Regierungsdirektor Dr. Nobiling von der hiesigen Regierung.

Liegnitz, 27. September 1931. Der Regier.-Präsident.

582. Dem Regierungsrat Dr. Krause, bisher beim Ministerium des Innern, ist vom 14. September d. Js. ab die auftragsweise Verwaltung des Landratsamtes in Liegnitz übertragen worden.

Liegnitz, 29. September 1931. Der Regier.-Präsident.

583. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 JDCStelle (Bes.Gr. A 4 b) b. d. AG. in Landeshut.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtskanzlei der Regierung. — Druck von Oscar Feine, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.